

Merkblatt zur Garderobe- und Fahrradversicherung

Anlage 2303, SAP-Nr. 31 45 12-01.08 sg

1. Wer kann die Versicherung abschließen?

Der Schulaufwandträger für sämtliche Schüler der Schulen, für die er den Schulaufwand zu tragen hat; der Elternbeirat für alle Schüler einer Schule.

2. Wann gilt diese Versicherung?

Innerhalb Europas während aller schulischen Veranstaltungen im Sinne der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

3. Wo gilt die Versicherung?

Innerhalb des Schulgrundstückes, sofern die versicherten Gegenstände in den von der Schulleitung bestimmten Räumen bzw. Abstellplätzen aufbewahrt werden. Außerhalb des Schulgrundstückes, sofern die versicherten Gegenstände an einem von dem Lehrpersonal bestimmten Ort abgelegt bzw. abgestellt und entsprechend den jeweiligen Umständen in ausreichendem Maße beaufsichtigt werden.

4. Welche Risiken sind versichert?

4.1. Entwendung und Beschädigung der versicherten Gegenstände durch Dritte.

4.2. Für Fahrräder, auch mit Hilfsmotor, Mopeds und nicht zulassungspflichtige Kleinkrafträder besteht Versicherungsschutz nur im Falle der Totalentwendung.

5. Welche Gegenstände sind versichert?

5.1. Kleidungsstücke, Schulmappen und die berechtigterweise verwendeten Lernmittel;

- Höchstbetrag 150 Euro je Gegenstand –

5.2. Fahrkarten und Uhren;

- Höchstbetrag 50 Euro je Gegenstand –

5.3. Brillen, die der Verbesserung der Sehschärfe dienen. Versicherungsschutz besteht auch beim Tragen oder kurzzeitigen Ablegen während des Unterrichts; sowie für Schäden, die der Brillenträger selbst verursacht hat. Leistungen der Krankenkassen und der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- Höchstbetrag 50 Euro –

5.4. Fahrräder, auch mit Hilfsmotor; Kleinkrafträder, soweit es sich um nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 ccm und einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h handelt. Versichert sind auch Zubehörteile, soweit sie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen, nicht jedoch Treibstoff.

- Höchstbetrag 150 Euro für Fahrräder einschließlich Zubehör –
- Höchstbetrag 250 Euro für Krafträder einschließlich Zubehör –

5.5. Die Höchstersatzleistung je Schadenfall und je Schüler beträgt 300 Euro. Eine Verdoppelung sämtlicher Höchstbeträge kann vereinbart werden (siehe Ziffer 8).

6. Was wird im Schadenfall geleistet?

Bis zu den Höchstbeträgen nach Ziffer 5, bei Entwendung der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert); bei Beschädigung die Instandsetzungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Gegenstände, die älter als drei Jahre sind, und deren Zeitwert unter 50 Prozent liegt, werden nur bis zur Höhe des Zeitwertes entschädigt.

7. Selbstbeteiligung

Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 25 Euro.